

# Die allgemeine schweizerische Wechsel- Ordnung

Autor(en): **Orelli, Alois von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =  
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.  
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **10 (1862)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896779>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die allgemeine schweizerische Wechsel- Ordnung.

(Von Hrn. Prof. Alois von Drelli in Zürich.)

Nachdem diese Zeitschrift schon mehrmals kritische Beurtheilungen der neuern legislatorischen Erscheinungen auf dem Gebiete des schweizerischen Privat- und Strafrechts gebracht hat, dürfte es wohl auch gerechtfertigt sein, den Entwurf einer gemeinsamen schweizerischen Wechselordnung hier einmal zu besprechen und einer Prüfung zu unterwerfen.

Wenn auf irgend einem Gebiete Vereinfachung und Centralisation als nothwendig sich darstellen, so ist es gewiß auf demjenigen des Handels- und Wechselrechts. Deutschland schreitet bereits auf dieser Bahn muthig vorwärts, auch unser Vaterland hat den alten Münzwirrwarr und die kantonalen Zölle abgeschafft. Seitdem aber auch die wunderbaren Erfindungen der Eisenbahnen und Telegraphen die Distanzen fast verschwinden lassen und die Bevölkerungen der einzelnen Kantone in innigeren Verkehr zu einander gesetzt haben, weshalb sollte die Gesetzgebung zurückbleiben hinter den Anforderungen der Gegenwart? weshalb sollte auf dem Gebiete des Rechtslebens die Zersplitterung fort dauern? So wenig wir indessen eine Einheitsrepublik an der Stelle des jetzigen Bundesstaates wünschen, ebenso wenig würden wir eine einheitliche schweizerische Gesetzgebung befürworten; allein wenn irgendwo der Partikularismus vom Uebel ist, so ist dies im Wechsel- und Handelsrecht der Fall. Wir haben deshalb die Arbeit des Herrn Dr. Burkhardt-Fürstenberger mit Freuden begrüßt und

können nur wünschen, daß sie im ganzen schweizerischen Vaterlande die gebührende Anerkennung finde. Bevor wir indessen auf dieselbe eintreten, dürfte es zweckmäßig sein, zuerst einen Ueberblick über das jetzige zersplitterte und mangelhafte Wechselrecht der einzelnen Kantone zu geben, dann die Geschichte des Konkordats-Entwurfes kurz mitzutheilen und erst hierauf den selben näher zu beleuchten und namentlich sein Verhältniß zur allgemeinen deutschen Wechselordnung festzustellen.

### §. 1. Ueberblick über die jetzige Wechselgesetzgebung der Schweiz.

Wie auf dem Gebiete des Privatrechtes, so können wir auch hier zwei große Gruppen unterscheiden, nämlich die deutschen Kantone, deren Rechtsleben auf deutscher Grundlage und Anschauung ruht, und die welsche Schweiz, welche sich dem Einflusse der französischen Kodifikation hingeeben hat. In die erste Gruppe fallen eine Menge Kantone, die bis zur Stunde ohne alle Wechselgesetzgebung geblieben sind. Dahin gehören Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Schaffhausen, Basel-Land, Appenzell J. Rh., Thurgau und Graubünden. Bis vor Kurzem waren hierhin auch zu rechnen Bern, Luzern und Solothurn, welche jetzt den schweizerischen Konkordatsentwurf adoptirt haben.<sup>1)</sup> Dagegen besitzen Wechselgesetze die Kantone Zürich, Basel-Stadt, St. Gallen, Appenzell A. Rh., Glarus und Aargau. In die zweite Gruppe mit Wechselgesetzen, die auf dem französischen Code de Commerce beruhen, fallen: Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg. Im Kanton Genf und ebenso im französischen Theil des Kantons Bern (im sog. Jura) gilt das im Code de Commerce Art. 110 bis 189 enthaltene französische Wechselrecht unverändert.

Wir wollen die angeführten Gesetze kurz charakterisiren.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Darüber unten das Nähere.

<sup>2)</sup> Wir dürfen uns hier um so kürzer fassen, als eine vortreffliche Abhandlung unseres geschätzten Kollegen Herrn Prof. Fick in Goldschmieds Zeitschrift für Handelsrecht III. S. 1 ff. das schweizer. Wechselrecht, nach seinen Quellen darstellt. Das Erscheinen jener Arbeit

Die älteste Wechselordnung der Schweiz ist die St. Gallische vom 2. Jenner 1717, erneuert und vermehrt am 18. Juli 1784.<sup>3)</sup> Sie wurde zwar nur für die Stadt St. Gallen erlassen und hat streng genommen auch jetzt noch nur dort gesetzliche Geltung; indessen unterliegt es nicht dem mindesten Zweifel, daß die Gerichte der Landschaft bei einer Beurtheilung von materiellen wechselrechtlichen Fragen sich an dasselbe anschließen werden. Diese Wechselordnung ruht durchaus auf der älteren deutschen Theorie. Sie ist theilweise eine selbstständige Arbeit, theilweise hat sie, in ihrer späteren Redaction, die Augsburger Wechselordnung von 1778 sich zum Vorbild genommen. Aus 13 Titeln bestehend, welche wieder in einzelne Paragraphen zerfallen, enthält sie unter Anderm auch Vorschriften über Anweisungen, Wechselprozeß, kaufmännische Gutachten und Sensale.

Die Zürcher Wechselordnung vom 16. Mai 1805,<sup>4)</sup> kurz und in vielen Bestimmungen unklar redigirt, besteht aus 34 Paragraphen. Sie hat indessen durch die Praxis eine dem Verkehr entsprechende Ausbildung erhalten. Wissenschaftlich bearbeitet wurde sie durch „Pestaluz Abhandlung über das Zürcher Wechselrecht“, Zürich 1827, welcher sie als eine Nachbildung der St. Galler Wechselordnung erklärt und aus derselben sowie aus dem Zusammenhang mit der Augsburger und Baseler Wechselordnung eine richtige Interpretation mancher zweifelhafter Punkte mit Geschick versucht hat. Dieses Zürcher Wechselgesetz bezeichnet in § 11 den Eigenwechsel mit dem Ausdruck „Wechsel auf sich selbst“. Unrichtiger und sonderbarer Weise kommt dann aber im § 26 der Ausdruck vor: „eine eigene Tratta des Bezogenen auf sich selbst“. Den eigentlichen Wechseln, d. h. den Tratten und Eigenwechseln,

---

konnte uns indessen nicht abhalten, in dieser Zeitschrift, welche für einen ganz andern Leserkreis berechnet ist, das gleiche Thema zu behandeln.

<sup>3)</sup> Abgedr. in Meißners Codex der europ. Wechselrechte. Ebenso in Leuthi's Sammlung der Schuldbetreibungs- und Wechselgesetze der Schweiz. Zürich 1842. S. 235 ff.

<sup>4)</sup> Abgedr. bei Leuthi a. a. D. S. 20.

werden die Billets an Ordre gleichgestellt, darunter versteht die zürcherische Gerichtspraxis jede an Ordre gestellte Schuldverpflichtung.<sup>5)</sup>

Die Wechselordnung der Stadt Basel datirt vom 14. Dezbr. 1808<sup>6)</sup>. Dieses in 54 Paragraphen zusammengefaßte Gesetz ist nun unzweifelhaft eine Nachbildung des zürcherischen, enthält aber doch manche Zusätze, die im St. Galler und Zürcher Gesetz fehlen. Hier genießen nach § 52 auch Anweisungen wie Billets an Ordre den schnellen Rechtstrieb. Nach § 53 wird die passive Wechselfähigkeit beschränkt auf die im Rationenbuch eingetragenen Personen.

Die kürzeste Wechselordnung, die wohl überhaupt existirt, ist diejenige von Appenzell A. Rh. vom 30. August 1835.<sup>7)</sup> Sie ist klar und bündig abgefaßt und umfaßt in bloß 8 Paragraphen das Wesentliche. Die Essentialien eines Wechsels sind freilich nicht angegeben und ebenso wenig Bestimmungen über Wechselexecution und Prozeß aufgenommen, dagegen ist der § 7 recht gut, welcher die Rechte des Inhabers eines Protestes in mehreren Konkursen regresspflichtiger Vormänner feststellt.

Noch auf der älteren deutschen Theorie ruht dagegen das Wechselgesetz für den Kanton Glarus<sup>8)</sup> vom Jahr 1852. So ist z. B. hier das Valuta-Bekentniß als Essentiale des Wechsels vorgeschrieben. Es kommen auch noch Ufo-Wechsel vor und gelten drei Respekttage. In 21 Paragraphen sind die gesetzlichen Vorschriften enthalten. Im § 2 wird die Wechselfähigkeit wie in Basel auf die im Rationenbuch eingetragenen Personen beschränkt. § 19 enthält eine Bestimmung über Anweisungen (hier Billets à ordre heißen), §§ 20 und 21 Vorschriften über den Konkurs der verschiedenen im Wechselnegus befindlichen Personen.

<sup>5)</sup> Vergl. Schauberg Beiträge z. zürcher. Rechtspflege II. 454 Nr. 64. VI. 224 und 235 Nr. 12, IX. 429 Nr. 17.

<sup>6)</sup> Leuthi a. a. D. S. 172.

<sup>7)</sup> Leuthi a. a. D. S. 209.

<sup>8)</sup> Landbuch v. Glarus. 1852. Erster Th. S. 109.

Der Kanton Aargau fand sich bemüht, am 12. Hornung 1857 für sein Gebiet auch noch eine besondere Wechselordnung<sup>9)</sup> zu publiziren, nachdem doch der schweizerische Entwurf bereits zweimal berathen, auch die betreffende Konferenz ebenfalls von Aargau beschiedt worden war. Dieselbe umfaßt 65 Paragraphen, inklusive Bestimmungen über Wechselprozeß und Wechselexecution. Wäre dieses legislative Produkt eine Verbesserung des Konkordats-Entwurfes, so könnte man am Ende die Erlassung eines eigenen Gesetzes noch begreifen; es ist aber in der That eher eine Verschlimmerung jenes Entwurfes zu nennen. Insbesondere durch das Streben nach möglichster Kürze und durch das Verschmelzen der Bestimmungen über Tratten und Eigenwechsel verliert es sehr an Schärfe und geräth in eine falsche Bahn. Wo das Aargauer-Gesetz besser ist, zeigt es einfach eine Rückkehr zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. So z. B. in § 22 (Zahlung in fremden Geldsorten), in § 48 (Verjährungsfrist von 3 Jahren für Acceptant und Aussteller eines Eigenwechsels). Die wesentlichste Abweichung indessen von der deutschen wie von der schweizerischen Wechselordnung ist die Beschränkung der passiven Wechselfähigkeit auf die im Rationenbuch eingetragenen Personen (§ 5). Dahin gehören außer den Kaufleuten und Fabrikanten auch die Geschäftsagenten und Notare. Zur Einschreibung bedarf es der Einwilligung des Bezirksamtes und in zweifelhaften Fällen entscheidet der Regierungsrath.

In Bern erschien im Jahre 1845 ein Entwurf eines Handels- und Wechselgesetzes, eine höchst dürftige Nachbildung des Code de Commerce, welcher in den §§ 105—182 die Wechsel behandelte. Zwar wurde derselbe durch eine Kommission berathen und revidirt, gelangte aber nie zur Sanktionirung.

Was die oben erwähnten deutschen Kantone ohne Wechselordnungen betrifft, so genüge hier die einfache Bemerkung, daß in denselben gleichwohl der Wechsel bekannt ist und daß die Gerichte streitige Fragen des materiellen Wechselrechtes nach den Prinzipien des gemeinen Wechselrechtes entscheiden, wie

<sup>9)</sup> Neue revidirte Gesetzsammlung des St. Aargau. IV. 556 ff.

dies schon Dedekind <sup>10)</sup> richtig bemerkt hat. Dagegen ist die formelle oder prozessuale Wechselstrenge dort unbekannt und ein Wechsel wird eben wie eine andere Schuldurkunde behandelt. <sup>11)</sup>

Wir betrachten nun die zweite Gruppe. Die älteste der dem französischen Code de Commerce nachgebildeten schweizerischen Wechselordnungen ist diejenige des Kantons Waadt, enthalten in der loi sur les lettres de change et les billets à ordre vom 4. Juni 1829. <sup>12)</sup> Sie enthält 92 Artikel und hat in der kritischen Zeitschrift von Mittermaier und Zachariä III. 471 ff. ziemlich scharfen Tadel erlitten, und doch ist sie nach dem Urtheil Fick's <sup>13)</sup> die relativ beste in dieser Gruppe.

Von kürzerer Fassung und am wenigsten zu loben ist die Neuenburger loi sur quelques matières commerciales vom 3. Juni 1833, <sup>14)</sup> welche in den Artikeln 28—86 das Wechselrecht enthält. Höchst sonderbar ist die Bestimmung des § 33, daß inländische Tratten nicht acceptabel seien.

Tessin hat in seinem Zivilgesetzbuch von 1837 in den Art. 1224—1316 das Wechselrecht aufgenommen. <sup>15)</sup> Diese Artikel enthalten im Allgemeinen eine ziemlich wörtliche Uebersetzung des französischen Originals.

Der Kanton Freiburg besitzt ein dem Code de Commerce nachgebildetes am 1. Juli 1850 in Kraft getretenes Handelsgesetzbuch, <sup>16)</sup> dessen Art. 91—178 die Bestimmungen über Wechsel enthalten und meistens dem Waadtländer Gesetz

<sup>10)</sup> S. Dedekind, Abriß einer Geschichte des W.-R. 1843. S. 84. Fick a. a. D. S. 5 ff. Letzterer führt unter den Kantonen ohne W.-R. irrtümlich auch noch Argau auf. Was er über die sog. cautio indiscreta bemerkt, ist vollkommen richtig.

<sup>11)</sup> Ueber das schweizer. Schuldbetreibungsverfahren vergl. von Wyß in dieser Zeitschr. VII. (Abh.) S. 104 ff.

<sup>12)</sup> Abgedr. bei Leuthi a. a. D. S. 446 ff. In Meißners Coder der europ. W.-R. findet sich eine deutsche Uebersetzung desselben, doch ist dort unrichtig Vaud in Wallis übertragen.

<sup>13)</sup> Goldschmid. Zeitschr. III. S. 26 ff.

<sup>14)</sup> Leuthi a. a. D. S. 488 ff.

<sup>15)</sup> Leuthi a. a. D. S. 593 ff.

<sup>16)</sup> Gedruckt in deutscher und französ. Sprache. Freiburg 1850.

nachgebildet sind. Tadelnswerth ist die Bestimmung des § 91 über die Form der Tratten.

Am meisten abweichend vom französischen Recht ist endlich das am 20. Novbr. 1856 erlassene Gesetz über die Wechsel und Billets an Ordre für den Kanton Wallis.<sup>17)</sup> Dasselbe umfaßt 84 Artikel und enthält zugleich den Wechselprozeß. Es scheint, daß der schweizerische Entwurf dem Verfasser dieses Gesetzes nicht unbekannt war, wenigstens finden sich mehrere Anklänge darin vor. Sind wir recht berichtet, so hat Wallis in Aussicht gestellt, das schweizerische Konkordatsgesetz zu adoptiren und wurde mehr durch die Errichtung seiner Kantonalbank veranlaßt, provisorisch den Wechselverkehr derselben zu reguliren.

Wie sehr alle diese Gesetze auf dem Code de Commerce beruhen, wollen wir an einigen Punkten zeigen, welche spezifisch französisch sind. Wir lassen dabei das Walliser Gesetz aus den oben angeführten Gründen weg.

Sämmtliche vier Wechselgesetze von Waadt, Neuenburg, Tessin und Freiburg verlangen das Valuta-Bekennniß als wesentliches Erforderniß. Alle fordern zum Begriff der Tratte la remise d'un lieu sur un autre, schließen also die Platztratten aus. Die Bestimmungen des Code de Commerce (Art. 115 — 117) über die Deckung (provision) des Bezogenen sind wörtlich in unsern vier Wechselordnungen enthalten. Einzig Freiburg hat noch im § 99 folgenden Zusatz: „in keinem Fall hat der Inhaber eines protestirten Wechsels ein Recht auf die Deckung, welche der Aussteller bei demjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen worden ist, angeschafft hat. Ist der Wechsel nicht angenommen, so fällt die Deckung im Falle eines Konkurses des Ausstellers wieder der Masse zu. Im Falle der Annahme bleibt die Deckung demjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen worden ist, mit der Verpflichtung jedoch, den Inhaber zu bezahlen.“

Waadt, Tessin und Freiburg enthalten das bekannte französische Verbot der Blanko-Indossamente resp. die Vorschrift,

<sup>17)</sup> Dffiz. Sammlung der Gesetze von Wallis. VII. S. 361 ff.



daß solche als bloßes Procura=Indossament zu betrachten seien. Einzig Neuenburg enthält darüber gar nichts, so daß man in der That zweifelhaft sein kann, welches die Meinung des Gesetzgebers gewesen sei. Ebenso läßt Neuenburg die Vorschriften des Code de Commerce Art. 141 und 142 über den Aval weg, während die andern drei Wechselordnungen die betreffenden Bestimmungen wörtlich gleichlautend recipirt haben, Freiburg wieder mit einem Zusatz in Art. 127: „jedoch gilt die von einer nicht handelsmännischen Person geleistete Wechselbürgschaft als eine einfache Verpflichtung.“

Bekanntlich enthält der Code de Commerce in Art. 134 die Vorschrift, daß wenn der Verfalltag eines Wechsels auf einen gesetzlich anerkannten Festtag trifft, dann der Wechsel am Tage vorher (à la veille) zahlbar sei. Entsprechend der allgemeinen deutschen Wechselordnung haben unsere Gesetze umgekehrt festgesetzt, daß die Verfallzeit auf den folgenden Tag hinausgeschoben wird.

Die komplizirten Präsentationsfristen des Art. 160 Code de Commerce werden bei Freiburg und Waadt vereinfacht auf 6 Monate, bei Neuenburg auf 3 Monate bei europäischen Tratten, auf 1 Jahr nach allen drei Gesetzen für außerhalb Europa ausgestellte Tratten. Tessin läßt sonderbarer Weise diese Bestimmung ganz weg. Die Regreßfristen der Art. 165 und 166 des Code de Commerce werden ebenfalls vereinfacht. Waadt und Freiburg stellen eine zweckmäßige Scala auf. Neuenburgs Art. 66 ist unverständlich. Tessin setzt ein und für alle Mal eine Frist von 2 Monaten fest, was denn doch trotz der erleichterten Verkehrsmittel zu Härten führen kann. Anstatt des im Art. 173 des Code de Commerce statuirten Modus der Proteste levirung fordern unsere Gesetze einen Notar und zwei Zeugen für diesen Solennitätsakt. Nach Freiburg Art. 160 sind keine Zeugen nöthig. Die übrigen Abänderungen, welche diese Gesetze vom französischen Original unterscheiden, dürften eher als Verschlimmerungen desselben bezeichnet werden.

## § 2. Geschichte des Konfordsats-Entwurfes.

Das gleiche Bedürfniß, welches in Deutschland die allgemeine deutsche Wechselordnung hervorrief, machte sich auch in der Schweiz seit langem geltend, und wenn irgendwo, so empfand man auf diesem Gebiete theils die Mangelhaftigkeit, theils die oben geschilderte unnöthige Buntscheckigkeit der Gesetze. Es gebührt der Regierung des Kantons Bern, speziell dem einsichtigen Herrn Landammann E. Blösch das Verdienst, im Jahr 1853 zuerst die Wünschbarkeit einer gemeinsamen Kodifikation für Handels- und Wechselrecht bei den einzelnen Kantonsregierungen angeregt und zum allgemeinen Bewußtsein gebracht zu haben. Mehrere Kantone erklärten sich sofort bereit, andere stellten ihre Theilnahme in Aussicht, mindestens für Berathung einer allgemeinen Wechselordnung. Einige wenige nur wollten von einer solchen Einigung gar nichts wissen. Im Januar 1854 trat zu diesem Behufe eine Konferenz in Bern zusammen, wobei die Mehrheit der Abgeordneten, nämlich 14 Kantone, sich für die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Wechselgesetzgebung auf dem Wege der freien Vereinbarung aussprach, dagegen die Wünsche nach einer schweizerischen Handelsgesetzgebung zurückwies, weil eine solche wegen ihres nahen Zusammenhanges mit dem Zivilrecht bei der großen Verschiedenheit der schweizerischen Gesetze zur Zeit ins Gebiet des Unerreichbaren gehöre. Zur Anbahnung jenes Zieles wurde eine engere Kommission aufgestellt aus den Herren Regierungs-Präsident Blösch von Bern, Staatsrath (jetzt Bundesrath) Fornerod von Waadt und Rathsherr Dr. Burkhard-Fürstenberger aus Basel. Letzterer wurde speziell mit der Ausarbeitung eines Wechselgesetzes betraut. Der erste von demselben verfaßte Entwurf enthielt 100 Paragraphen (nämlich §§ 1—90 über den Wechsel, §§ 91 und 92 Anweisungen, §§ 93 bis 100 Wechselprozeß). Derselbe hatte die Wahl, an die deutsche Wechselordnung sich anzuschließen oder den Code de Commerce zum Muster zu nehmen, oder ein selbstständiges neues Gesetz zu versuchen. Sein Schreiben vom 14. Juni 1854 spricht sich hierüber einläßlich aus. Herr B. erblickt zwar in der französischen Kodifikation rücksichtlich der äußern Klarheit und

Schärfe der Bestimmungen, sowie wegen der Vortrefflichkeit mancher ihrer Vorschriften ein unübertroffenes Muster aller Legislationen. Allein diese Gesetzgebung enthalte innere Mängel, welche eine wirkliche Adoption derselben jetzt nicht mehr gestatten würden. Das Wechselgeschäft der Gegenwart passe nicht mehr in diesen engen französischen Rahmen. Die neue deutsche Wechselordnung zeichne sich nun allerdings durch ihre inneren Vorzüge aus und stehe ganz auf der Höhe der heutigen Wissenschaft. Allein es sei zu bedauern, daß der materielle Inhalt dieses Werkes nicht den ihm entsprechenden formellen Ausdruck gefunden habe. Nicht selten zeigen sich in ihrer Redaktion geschraubte Schwerfälligkeit und doktrinäre Unverständlichkeit. Die Gerichtspraxis der einzelnen deutschen Länder gehe in vielen Punkten weit auseinander. Auch sei auf der einen Seite Selbstverständliches und Entbehrliches hereingezogen, während dagegen wieder manche wichtige Bestimmungen (siehe unten) ganz vermißt würden. Endlich könne er sich mit einzelnen Vorschriften der deutschen Wechselordnung gar nicht befreunden. Aus diesen Gründen habe er auf einen unbedingten Anschluß an dieselbe verzichtet. Allein sie sei gleichwohl als Grundlage benutzt und eine Menge von Bestimmungen wörtlich in den schweizerischen Entwurf aufgenommen worden.

Die Arbeit des Herrn B. wurde dann durch den Ausschuß geprüft und erhielt eine nach verschiedenen Seiten veränderte Fassung, welche als zweiter revidirter Entwurf den konföderierenden Kantonen zur näheren Prüfung mitgetheilt wurde. Dieser zweite Entwurf vom Ende des Jahres 1854 (gedruckt, aber nicht im Buchhandel erschienen) umfaßt in 108 Paragraphen die oben bezeichneten Materien. Derselbe wurde von Professor Renaud in einer eigenen kleinen Schrift<sup>1)</sup> gründlich geprüft und scharf, häufig nur etwas zu streng, recensirt. Diese Kritik ist aber von wesentlichem Einfluß auf die Umarbeitung gewesen; denn auf Grundlage derselben, sowie der Gutachten der kantonalen Handelskammern und Sachverständigen wurde

---

<sup>1)</sup> Kritik des Entwurfs einer schweizerischen Wechselordnung. Erlangen 1855.

die Arbeit im Mai 1856 durch neue Konferenz = Berathungen zum Abschluß gebracht. Bei diesen waren vertreten die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel = Stadt, St. Gallen, Aargau und Waadt. In dieser dritten, definitiven, 106 Paragraphen enthaltenden Fassung ist der Entwurf den Kantonen zur Annahme empfohlen und ist er auch mit den Motiven von Herrn Burkhard = Fürstenberger herausgegeben worden (Zürich 1857). Auch dieser dritte Entwurf hat noch einmal eine Kritik von Renaud in der kritischen Ueberschau von Arndts und Bluntschli Bd. IV. S. 353 ff. erfahren. Ferner wurde er von Herrn Dr. Finsler besprochen in Schaubergs Zeitschrift für Zürcherische Rechtspflege Bd. IV. S. 98 ff., welcher die Ansicht vertheidigt, die Schweiz thäte besser, einfach die deutsche Wechselordnung zu adoptiren. Im Uebrigen hat er, abgesehen von einigen Zeitungsartikeln, nirgends eine eingehende Besprechung gefunden.

Zuerst war es nun der Kanton Solothurn, welcher diesen Konkordats = Entwurf als Gesetz annahm und mit 1. Juli 1857 in Kraft erklärte.<sup>2)</sup> Mit einziger Ausnahme des § 102 wurde hier aber der letzte Abschnitt über Wechselprozeß *cc.* weggelassen.

Hierauf folgte Bern, welches indessen nur für den deutschen (alten) Kantonstheil am 3. Novbr. 1859<sup>3)</sup> den Entwurf zum Gesetz erhob mit folgenden zwei Modifikationen:

a) Der § 42 (Zahlung eines Wechsels in fremden Münzsorten, worüber unten ein Mehreres gesagt werden soll) wurde im Sinne der allgemeinen deutschen Wechselordnung abgeändert.

b) Der letzte Abschnitt, dessen Annahme dem Ermessen der Kantone überlassen ist, erhielt eine dem bernerischen Vollstreckungsverfahren conforme Umgestaltung. Vergl. §§. 440 ff. der berner. Civil = Proz. Ordng.

In neuerer Zeit endlich, nämlich mit dem 3. Febr. 1861, ist das Gesetz im Kanton Luzern in Kraft getreten. Auch hier

<sup>2)</sup> Gesetzsammlung v. Solothurn. Bd. 53. S. 181 ff.

<sup>3)</sup> In Kraft seit 1. Jan. 1860. Gesetzsammlung. Bd. 14. S. 153 ff. Im Jura gilt fortwährend das französische Wechselrecht, jedoch ist nicht dahin zu rechnen Biel und der Amtsbezirk Büren.

erhielt der § 42 die gleiche Fassung, wie in Bern und wurde ebenfalls im sechsten Abschnitt der Wechselprozeß und die Exekution partikulär gestaltet.<sup>4)</sup>

Seitdem hat nun auch das Handelskollegium von Basel in einem trefflich abgefaßten Gutachten sich für Einführung der schweizerischen Wechselordnung ausgesprochen.

### § 3. Prüfung des schweizerischen Konkordats-Entwurfes und Vergleichung desselben mit der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Da der Redaktor des schweizerischen Gesetzes jeden einzelnen Paragraphen desselben in seinen Motiven erörtert und beleuchtet hat, so ist ein Eingehen auf alle Einzelheiten durchaus überflüssig. Wir werden daher nur die wichtigsten Punkte berühren, namentlich die Abweichungen von der allgemeinen deutschen Wechselordnung<sup>1)</sup> hervorheben, dabei aber von untergeordneten Redaktionsänderungen gänzlich absehen.

Der Entwurf umfaßt in 106 Paragraphen folgende Abschnitte: 1) Wechselfähigkeit, 2) gezogene Wechsel, 3) eigene Wechsel, 4) Anweisungen, 5) Gesetzgebung anderer Kantone und des Auslandes, endlich 6) Wechselerektion und Wechselprozeß. Schon hieraus ergibt sich, daß namentlich zwei Abschnitte in Sch. aufgenommen sind, welche in D. ganz fehlen, nämlich derjenige über die Anweisung und der letzte über Wechselerektion und Wechselprozeß, welche beide Materien von der Leipziger Konferenz absichtlich der Partikulargesetzgebung anheim gestellt wurden. Im Fernern erwähnt sodann Sch. noch folgende von D. ganz mit Stillschweigen übergangene Punkte: den Wechsel für Rechnung eines Dritten (§ 6 l. 3, § 8 und

<sup>4)</sup> Die Wechselerektion ist hier keine schnelle zu nennen, immerhin noch sechs Wochen schneller als diejenige eines gerichtlichen Urtheils. Im großen Rath unterlag die Ansicht, welche diese beiden Exekutionen einander gleich stehen wollte.

<sup>1)</sup> Zur Vereinfachung wollen wir die allgemeine deutsche Wechselordnung kurz mit D., den schweizerischen Konkordats-Entwurf mit Sch. und den Code de Commerce mit Co. bezeichnen.

§ 87 I. 2), die Zahlung vor Verfall (§ 40), die Prolongation (§ 44), die Wechselbürgschaft (§§ 68 und 69), die gleichzeitigen Ansprüche des Wechselinhabers gegen die Konkursmassen mehrerer Regresspflichtiger (§ 57).

Es sind dieß zwar meistens Materien, welche von der Leipziger Konferenz ebenfalls berathen und erörtert wurden, deren Aufnahme in die Wechselordnung aber überflüssig schien oder aus verschiedenen Gründen abgelehnt wurde. Wir halten es nun geradezu für einen Vorzug von Sch., daß er diese Punkte regulirt, obwohl wir gerne zugeben, daß Einzelnes hätte weggelassen werden können, ohne daß deßhalb in praxi Schwierigkeiten entstanden wären. So ist z. B. die Ausstellung von Wechseln für Rechnung eines Dritten nach dem Standpunkt der heutigen Wissenschaft ganz unzweifelhaft. Es entspricht übrigens die Bestimmung des § 6 I. 3 Sch. dem Art. 111 Co. Selbst Renaud in seiner scharfen Kritik (a. a. O. S. 37) erklärt es denn doch als wirkliche Verbesserung, welche Sch. im Verhältniß zu D. darbiere, daß er namentlich Bestimmungen über Zahlung vor Verfall, über Prolongation und über die Geltendmachung der Wechselforderung in mehreren Konkursen enthalte.

Die wesentlichen Abweichungen von D. wollen wir hier gleichfalls übersichtlich zusammenstellen. Sie bestehen in Folgendem:

- a) Wegfall der Personalhaft (Art. 2 D.).
- b) Abgekürzte Verjährungsfristen (§§ 18, 32, 83, 84 und 85 Sch. vergl. mit Art. 19, 31, 77, 78 und 79 D.).
- c) Wegfall des zweiten Protesttages und der zwei Kassirtage (Art. 41 und 93 D.).
- d) Andere Bezahlungsart von Wechseln in fremden Geldsorten (§ 42 Sch. vergl. mit Art. 37 D.).
- e) Veränderte Regulirung des Regresses und Weglassung der Notifikationspflicht (§§ 26, 27, 50 Sch. vergl. mit Art. 26, 45—49 D.).
- f) Ermäßigte Zins- und Provisionsberechnung beim Regress Mangel Zahlung (§ 51 und 52 Sch. vergl. mit Art. 50 und 51 D.).

g) Gestrichene Provisionsvergütung an den Ehrenacceptant (Art. 65 D.).

h) Größere Härte im Ausschluß der dem Wechsel-Schuldner zustehenden Einreden (§ 102 Sch. vergl. mit Art. 89 D.).

Dagegen fehlen in Sch. gänzlich die Interpretationsregel des Art. 5 D. über Abweichungen zwischen der in Ziffern und der in Buchstaben ausgedrückten Zahlungssumme, ferner eine Bestimmung über domizilirte Eigenwechsel (s. Art. 99 D.), endlich eine Vorschrift über Wechselklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder Zeichen vollzogen sind, wie sie der Art. 94 D. in zweckmäßiger Weise enthält. Als selbstverständlich dagegen wurden weggelassen die Art. 91—93 D., welche Bestimmungen über Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen enthalten. Eine wichtige Lücke von D., welche schon oft bedauert wurde, nämlich eine Bestimmung über die Wirkung eines in den Wechsel aufgenommenen Zinsversprechens<sup>2)</sup> hat auch Sch. nicht ausgefüllt.

Nach dieser vorläufigen Uebersicht wollen wir nun in das Einzelne näher eintreten.

1) Darüber daß auch § 1 Sch. wie Art. 1 D. die allgemeine Wechselfähigkeit statuiert, mögen wir nicht viele Worte verlieren. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß mit den Wechseln (namentlich mit Eigenwechseln) zuweilen Mißbrauch getrieben wird, so haben nun doch Deutschland, Frankreich, England und Nordamerika dieses Prinzip einmal angenommen. In unserer Zeit, in welcher alle Standesunterschiede verwischt sind, auch die Berufsarten unmerklich in einander übergehen, ist es fast unmöglich, gesetzlich die Grenze zu ziehen zwischen denjenigen Personen, welche den Wechselverkehr bedürfen, und denjenigen, welche hiezu nicht befähigt erscheinen. Da aber drei unserer industriellen Kantone, nämlich Basel, Glarus und Aargau, die passive Wechselfähigkeit auf gewisse Berufs-

---

<sup>2)</sup> Die Nürnberger Handelskonferenz hat beantragt, daß ein Zinsversprechen dem Wechsel die Wechselkraft entziehe. S. Heinitz die Allgem. deutsche Wechselordnung. Bamberg 1861. S. 49, 50 und 56.

klassen, vorzugsweise auf Kaufleute und Fabrikanten beschränken, so ist zu befürchten, daß hier sowohl als noch in einzelnen andern Kantonen der Ost-Schweiz, die noch gar keine Wechselgesetze haben, dieses Prinzip von der Annahme des Konkordats-Entwurfes abschrecke. Jene Befürchtungen hat schon Herr Burkhardt in seinen Motiven schlagend widerlegt, aber auch das Baseler Handelskollegium spricht sich in seinem Gutachten (S. 68 ff.) in ähnlichem Sinne aus, will dann aber den schnellen Rechtstrieb, also die wechselrechtliche Exekution, doch nur auf den Handelsstand beschränken. Ob eine solche Unterscheidung im Exekutionsverfahren bei gesetzlich festgestellter allgemeiner Wechselfähigkeit zweckmäßig sei, läßt sich bezweifeln.

2) Der Art. 2 D. bestimmt, der Wechselfschuldner hafte für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen und zählt sodann diejenigen Personen auf, gegen welche der Wechselarrest unzulässig ist. Der Ausschluß dieses rigor cambialis wird Niemandem auffallen, der mit unsern schweizerischen Rechtsverhältnissen und Einrichtungen bekannt ist. Man muß sich in der That wundern, daß Renaud<sup>3)</sup> diese Milde von Sch., wie er sich ausdrückt, für durchaus unzweckmäßig erklärt. Er erblickt in der Personalhaft eines der wirksamsten Mittel zur Sicherung des Wechselkredits und befürchtet, deren Ausschließung dürfte leicht dem schweizerischen Wechselverkehr im Auslande Abbruch thun. Der erste und der zweite Entwurf hatte dem säumigen Wechselfschuldner mit sofortiger Konkursöffnung gedroht. Statt dessen soll jetzt nach § 97<sup>4)</sup> die gleiche Vollstreckung erfolgen, wie für ein rechtskräftiges Urtheil. Der schnelle Rechtstrieb, wie er in Zürich, Basel, St. Gallen als Exekution für Wechselforderungen vorkommt, genügt nicht nur dem praktischen Bedürfniß vollkommen, sondern erreicht wohl das Ziel noch sicherer und

<sup>3)</sup> Kritik S. 8.

<sup>4)</sup> Es ist indessen hier die Bemerkung *anticipando* einzuschalten, daß die Annahme des sechsten Abschnittes dem Ermessen der Kantone anheimgestellt ist.



schneider. Das schweizerische Schuldbetreibungsverfahren<sup>5)</sup> zeichnet sich aber überhaupt durch seine Einfachheit aus. In mehreren Kantonen wird für Wechselforderungen die gewöhnliche Betreibung in einigen Fristen verkürzt. Als Endziel unseres schweizerischen Exekutionsverfahrens droht der Konkurs, welches Stadium in einer relativ kurzen Zeit erreicht wird. Ein gründlicher Kenner schweizerischer Rechtseinrichtungen, der jüngst verstorbene Prof. Keller in Berlin,<sup>6)</sup> betrachtete den Konkurs als Endziel der Wechsel-exekution gemäß unserem Verfahren als eine echt nationale, tief im sittlichen Bewußtsein wurzelnde Idee, im Gegensatz zum Wechselarrest, welche einem zahlungsunfähigen Schuldner gegenüber keinen Zweck habe, einem muthwilligen Debitoren aber leicht als Mittel diene, die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zum großen Nachtheil des Gläubigers auf trölerische Weise hinzuziehen.

3) Der § 9 I. 1 Sch. lautet: „Der Remittent kann den Wechsel, er mag „an Ordre“ lauten oder diesen Zusatz nicht enthalten, durch Indossament an einen Andern übertragen,“ während Art. 9 D. ganz einfach sagt: „der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.“ Im Wesen kommt es aufs Gleiche hinaus. Der Redactor von Sch. hätte lieber entsprechend der Auffassung des Handelsstandes und dem französischen und englischen Wechselrecht die Girirbarkeit der Wechsel an die Solemnitätsklausel „an Ordre“ geknüpft. Die D. hat aber dies als überflüssig beseitigt, indem sie jedes als Wechsel bezeichnete Papier für girirbar erklärt und nur, wenn es dieser Funktion entzogen werden soll, ein bestimmtes Verbot durch die Worte „nicht an Ordre“ verlangt. Aus Rücksichten der Konformität mit D. hat dann Sch. diese Neuerung ebenfalls adoptirt.

Wie sehr Sch. im Sinne der Renaudschen Kritik verbessert wurde, zeigt der Abschnitt über das Indossament ganz beson-

---

<sup>5)</sup> Vergl. v. Wyß in der Zeitschrift für schweizerisches Recht. VII. (Abh.) 104—106.

<sup>6)</sup> Vergl. röm. Civilprozeß. § 83 S. 361.

ders. Man vergleiche z. B. § 11 des zweiten Entwurfes mit dem jetzigen § 11 oder § 17 ebendesselben mit dem jetzigen § 16. Im Wesentlichen stimmt jetzt der ganze Abschnitt mit D. überein; die Redaction ist zwar vielfach anders, indessen läßt sich wohl kaum in § 16 eine wirkliche<sup>7)</sup> Verbesserung des Art. 16 D. erkennen.

4) Nach § 18 Sch. müssen Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden, während der entsprechende Art. 19 D. hiesür zwei Jahre gestattet. Wie nun hier die Präsentationsfrist von zwei Jahren auf eines verkürzt wird, so ist auch im § 32 bei Sichtwechseln die einjährige Präsentationsfrist zur Zahlung vorgeschrieben an der Stelle der zweijährigen von D. Art. 31 l. 2. Ebenso wird in § 83 Sch. die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten von drei Jahren (Art. 77 D.) auf ein Jahr reduzirt.

Die Regreßansprüche des letzten Wechsel-Inhabers (§ 84) und des Indossanten (§ 85) gegen ihre Vormänner läßt Sch. in 1, 3 oder 12 Monaten erlöschen, je nachdem der Wechsel in der Schweiz, in Europa oder in einem außereuropäischen Orte zahlbar war, resp. der Regreßnehmer dort wohnhaft ist. D. Art. 87 und 79 läßt diese Fristen jenachdem in 3, 6 oder 18 Monaten ablaufen. Was zunächst den Anspruch gegen den Acceptanten betrifft, so entspricht die einjährige Frist vielen bisherigen schweizerischen Wechselordnungen. Nach § 25 Zürcher Wechselordnung sowie nach Art. 9 St. Galler Wechselordnung erlöscht sie ebenfalls nach einem Jahr, in Basel (§ 30 Basler Wechselordnung) schon nach einem Monat.<sup>8)</sup> Die Motive zu § 83 sagen mit Recht: „Unser Entwurf läßt die Wechselverbindlichkeit des Acceptanten nach einem Jahr erlöschen. Es kann hiebei freilich sich ereignen, daß wenn der Regreß an die Vormänner sich verzögert, einer der zuletzt in Anspruch genommenen sich nicht mehr an dem Acceptanten erholen kann, weil inzwischen die Klage gegen diesen verjährt ist. Allein eine derartige Möglichkeit darf den Gesetzgeber nicht

bestimmen, den Acceptanten, welcher während der ganzen Verjährungsfrist sich mit dem Aussteller über die erhaltene Deckung nicht berechnen kann, allzulange in Obligo zu lassen. Ist von dem Acceptanten überhaupt etwas zu erlangen, so wird der Präsentant dieses in der Regel zu erhalten suchen, ehe er Regreß an einen vielleicht entfernten Vormann nimmt. Kann der Acceptant dagegen nicht zahlen, so nützen auch die längsten Verjährungsfristen nichts. Uebrigens bleibt der Acceptant nach § 87 auch über die Verjährungszeit hinaus insoweit verhaftet, als er sich zum Schaden eines Indossanten bereichern würde, so daß demjenigen Vormanne, der den Wechsel erst nach der Verjährungsfrist einlöst, schlimmsten Falls immer noch eine Civilklage gegen den Acceptanten übrig bleibt.“ Die Abkürzung der Verjährungsfristen gegen die in der Schweiz wohnhaften regreßpflichtigen Vormänner aber kann ebenfalls bei den heutigen beschleunigten Verkehrs- und Kommunikationsmitteln vom Standpunkt des Regreßnehmers unmöglich begründeten Widerspruch erregen, während es andererseits im natürlichen Interesse der Wechselverpflichteten liegt, nicht unnötig lange in Verbindlichkeit zu bleiben.<sup>7)</sup> Wir glauben daher, daß diese sämtlichen in Sch. abgekürzten Fristen nur zu billigen seien. Beiläufig wollen wir hier noch erwähnen, daß die ursprünglichen schweizerischen Entwürfe (1 und 2) mit Bezug auf die Verjährungszeit der Indossanten auf einem argen Mißverständniß oder auf einem falschen Prinzip beruhten, indem dort die Fristen berechnet wurden, jenachdem der Regreßpflichtige in der Schweiz, in Europa, oder noch entfernter wohnte, während ja im Gesetz nur die im Inland anzustellenden Regreßklagen zu reguliren sind. Der definitive Entwurf hat dann den richtigen Standpunkt von D. angenommen (wohl auch in Folge der Renaudschen Kritik),<sup>10)</sup> jedoch mit den erwähnten Abkürzungen.

7) Vergl. Motive v. Burkhard S. 71 ff.

8) Appenzell A. Rh. kennt keine Verjährung weder der Haft des Ausstellers noch derjenigen der Indossanten.

9) Vergl. das cit. Gutachten v. Basel S. 25.

10) a. a. D. S. 30.

5) Der § 23 Sch. statuiert in Uebereinstimmung mit Art. 24 D., daß domizilirte Tratten dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren seien und daß dieser alsdann den Namen des Domiziliaten seinem Accept beizufügen habe, wenn solches nicht schon von dem Aussteller geschehen sei, widrigenfalls angenommen werde, daß der Bezogene selbst an dem Orte, wohin der Wechsel domizilirt sei, die Zahlung leiste. D. enthält zu diesem Artikel noch einen mit 10 gegen 9 Stimmen angenommenen Schlußsatz,<sup>11)</sup> welcher dem Aussteller des Domizilwechsels die Befugniß einräumt, dem Inhaber die Präsentation zur Annahme vorzuschreiben bei dem schweren Präjudiz des Regreßverlustes gegen Indossanten und Aussteller. Dieser Zusatz wurde in Sch. absichtlich weggelassen, weil nach den übereinstimmenden Erklärungen schweizerischer Handelshäuser Domizilwechsel mit einer dermaßen vorgeschriebenen Präsentationspflicht nie vorkommen.<sup>12)</sup>

6) Der sog. Sekuritäts-Protest, wenn der Acceptant vor dem Verfallstag in Konkurs gerathen ist oder seine Zahlungen eingestellt hat, wird in § 30 Sch. anders normirt als durch Art. 29 D. Dieses letztere Gesetz, welches hier sorgfältiger und einläßlicher abgefaßt ist, will nämlich, daß vor der Protesterhebung zuerst noch ein Versuch gemacht werde, bei dem Acceptanten selbst Sicherheit zu erlangen; auch soll von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme verlangt werden. D. spricht ferner auch noch von dem Fall, „2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.“ Die Motive von Sch. sprechen sich entschieden dagegen aus, daß vorerst noch ein Versuch beim Acceptanten gemacht werde, denn

---

<sup>11)</sup> S. Protokolle der Leipziger Konferenz (Mannheimer Ausg.) S. 27.

<sup>12)</sup> Vergl. Motive S. 83. Daß auch anderwärts solche Wechsel nicht gesehen werden, bestätigt Wächter im Archiv für deutsch. W.-R. V. S. 157.

dadurch würde ihm zugemuthet, die Masse durch Pfandbestellung zu defraudiren oder Bürgen mit in seinen Ruin zu ziehn. Diese Bestimmung sei eine förmliche Indignität! Wir sind hier mit Finsler<sup>13)</sup> der Ansicht, daß dieses Urtheil denn doch zu hart ist. Vorerst ist es in dem zweiten von Sch. gestrichenen Falle gewiß zweckmäßig, erst noch einen solchen Versuch zu machen, aber auch beim eigentlichen Falliment oder einer Zahlungseinstellung (No. 1) gehört es keineswegs zu den Seltenheiten, daß noch ein Freund als Ehrenacceptant oder eine schon benannte Nothadresse einsteht. Wer den kaufmännischen Verkehr und namentlich die jetzigen Uebungen kennt, der weiß, daß bei Fallimenten von Handelsleuten die Nachlaßverträge an der Tagesordnung sind und daß jederzeit Allem aufgeboten wird, um den eigentlichen Konkurs abzuwenden. Häufig erscheint auch nur im ersten Augenblick einem von vielen Seiten bedrängten Geschäftsmann die Lage ganz verzweifelt; bei ruhiger Prüfung jedoch läßt sich ein allen Interessirten günstiger Ausweg finden oder plötzliche Aenderungen in den Preisverhältnissen bringen eine unerwartete Besserung. Aus diesen Gründen verdient allerdings D. den Vorzug; immerhin möchten wir damit mehr die Motivirung des Redactors von Sch. tadeln; die Bestimmung selbst scheint uns in praxi nicht so wichtig, um deswegen, wie Finsler es thut, der D. unbedingt den Vorzug zu geben.

7) Eine wirkliche Verbesserung des Art. 36 D. enthält § 39 l. 3 Sch. Während nämlich ersterer bloß sagt: „die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet,“ fügt Sch. bei: „hingegen ist derselbe berechtigt, von einem unbekanntem Inhaber den Nachweis der Identität zu fordern, und wenn derselbe nicht beigebracht wird, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde niederzulegen.“ Der zweite Entwurf hatte weniger gut so gelautet: „hingegen ist derselbe unbekanntem Fremden gegenüber berechtigt, sonstige Legitimation der Person zu fordern etc.“ Noch besser hätte es aber wohl geheißen: hingegen ist derselbe verpflichtet, von

<sup>13)</sup> a. a. D. Schauberg, Zeitschr. IV. S. 109.

einem unbekanntem Inhaber den Nachweis der Identität zu verlangen.<sup>14)</sup>

8) Weniger zu billigen ist dagegen die Differenz des § 42 Sch. von Art. 37 D. über Zahlung eines Wechsels, der auf eine fremde Münzsorte lautet. Während nämlich D. das gewiß den Bedürfnissen und der allgemeinen Handelsübung entsprechende Princip aufstellt, daß die Zahlung in Landesmünze nach dem Kurswerth das gewöhnliche, sich von selbst verstehende sei, und nur wenn das Wort „effektiv“ oder ein gleichbedeutender Ausdruck die Zahlung der fremden im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich vorschreibe, dann letztere zu geschehen habe, welcher Standpunkt auch noch vom zweiten schweizerischen Entwurf (§ 43) getheilt wurde, so geht hingegen unser jetzige Konkordatsentwurf, in Uebereinstimmung mit Art. 143 Co. von der umgekehrten Präsumtion aus, verlangt die wortgetreue Erfüllung der Wechsel-Verbindlichkeit und gestattet die Zahlung in schweizerischer Währung nur, wenn auf dem Wechsel selbst „oder Werth zum Tageskurs“ beziehungsweise ein ähnlicher Ausdruck sich findet. Die verschiedenen Gründe, welche von dem Verfasser von Sch. in den Motiven für diese Aenderung angegeben werden, scheinen uns durchaus unstichhaltig zu sein und sind auch von anderer Seite bereits gründlich widerlegt worden.<sup>15)</sup> Es beruht wohl namentlich das Hauptargument, nämlich daß die Uebereinstimmung mit § 8 des Bundesgesetzes über das Münzwesen vom 7. Mai 1850 diese Fassung gebiete, auf einem Irrthum. Jene Vorschrift hängt mit der damaligen Münzveränderung zusammen und hat wohl wesentlich den Fall im Auge, wo die Vertragspersonen innert Landes in einem fremden Münzfuß contrahiren. Bei solchen Personen liegt allerdings die Annahme viel näher, ihre Meinung sei wirklich auf dereinstige Zahlung in den bezeichneten fremden Münz-

<sup>14)</sup> Wohl mit Unrecht bemerkt hiezu Renaud in seiner zweiten Kritik a. a. D. S. 358, es scheine dadurch jene Verpflichtung des Zahlers, sich der Identität des Präsentanten mit der auf dem Wechsel als letzten Nehmer bezeichneten Person zu versichern, die ja nach allgemeinen Grundsätzen bestehe, ausgeschlossen.

<sup>15)</sup> S. Finsler a. a. D. S. 109 ff.

sorten gegangen und sei daher ein „effektiv“ oder Aehnliches überflüssig. Etwas ganz anderes aber ist es in dem kosmopolitischen Wechselverkehr. Ebenso sind uns aber auch keine lokalen schweizerischen Bedürfnisse bekannt, welche jene Abweichung von D. rechtfertigen würden, und auch die Motive erwähnen keine solchen. Unseres Wissens entspricht im Gegentheil die kaufmännische Anschauung dem Standpunkte von D. In der That können aus Sch.'s Vorschrift für den Acceptanten unnöthige Placereien und ökonomische Nachtheile entstehen, welche sich aus seiner wechselrechtlichen Haft nicht herleiten lassen. Welchen Nutzen soll es z. B. einem in der Schweiz reisenden Russen, welcher einen zu seinen Gunsten in Silber-Rubeln ausgestellten auf Zürich oder St. Gallen trassirten Wechsel zur Zahlung präsentirt, gewähren, wenn ihm die Summe wirklich in kaum aufzutreibenden oder jensfalls nur mit großen Kosten und Zeitverlust zu beschaffenden Silber-Rubeln honorirt wird? Ohne Zweifel bedarf er das Geld gerade hier in unserm Lande und ist ihm also mit Schweizer-Franken weit mehr gedient. Auch in Frankreich ist wohl die Zahlung in Landesmünze nach dem Tageskurs die gewöhnliche und es wird eben dem Wechsel-Gläubiger durch die Bestimmung des Art. 143 Co. nur das Recht eingeräumt, die effektive Zahlung in der fremden Münze zu verlangen, wenn hiefür ein besonderes Bedürfniß vorliegt. Wie wenig Anklang aber diese Bestimmung gefunden hat, zeigen Bern und Luzern, welche beide diesen § 42 im Sinne von D. abgeändert haben.<sup>16)</sup> In Zürich müßte wohl diese gleiche Umänderung ebenfalls stattfinden, da der § 981 des privatrechtlichen Gesetzbuches das Princip von D. für den gewohnten bürgerlichen Verkehr statuirt und nun keine Gründe vorliegen, für den Wechsel-

<sup>16)</sup> Die Redaktion dieser beiden Kantone ist dann wieder etwas verschieden. Luzern hat dabei noch den Zusatz, daß der Regierungsrath auf den Vorschlag der Handelskammer den schweizerischen Handelsplatz bezeichne, dessen Tageskurs maafgebend sein soll. Nargau hat, wie wir oben schon erwähnten, ebenfalls den Standpunkt der D. in dieser Frage eingenommen. Solothurn dagegen recipirt den § 42 Sch. unverändert.

Verkehr andere Grundsätze aufzustellen. Immerhin ist es sehr zu bedauern, wenn solche Aenderungen wieder von den einzelnen Kantonen an dem Konkordatsentwurf vorgenommen werden. Soll er seinen Zweck erreichen, so muß durchaus vollständige Uebereinstimmung in allen Theilen des Gesetzes gewahrt werden und muß man sich entschließen können, bisweilen auch eine Bestimmung zu recipiren, mit der man nicht ganz einverstanden ist, damit nicht um untergeordneter Punkte willen der Vortheil des Ganzen verloren geht.

9) § 40 Sch. erhält eine Bestimmung über Zahlung des Wechsels vor dem Verfalltag, welche in D. ganz fehlt, und adoptirt dabei die Grundsätze des Co. Art. 144 und 146, womit auch die Zürcher (§ 18), Basler (§ 25) und St. Galler Wechselordnungen (Tit. 4, § 8) übereinstimmen. Es dürfte dies um so zweckmäßiger sein, als in der That in dieser Frage die wechselrechtlichen Grundsätze von den civilrechtlichen abweichen. Bekanntlich kann im gewohnten bürgerlichen Verkehr ein Schuldner gültig auch vor Ablauf des Zahlungsstermins seine Verbindlichkeit tilgen. Beim Wechsel sind aber außer dem Präsentanten und dem Wechselschuldner noch viele andere Personen betheilt und haben ein Interesse, daß die Zahlung genau zu der im Wechsel bezeichneten und auch durch sie garantirten Zeit geschehe. Eine frühere Zahlung geschieht daher stets auf Gefahr des Wechselschuldners. Ist ein Wechsel verloren gegangen, oder hat irgend ein Irrthum in der Person stattgefunden, so bleibt deshalb der Bezogene gleichwohl aus seinem Accepte behaftet.

10) Ebensovienig wie Zahlung vor Verfall erwähnt D die Prolongation, welche doch namentlich bei Eigenwechselfn nicht selten vorkommt; Sch. enthält hierüber folgende Vorschrift: „Gewährt der Wechselinhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.“ Diese Bestimmung ist gewiß richtig, weil zur Regreßnahme erforderlich ist, daß der Regredient dem

<sup>17)</sup> Krit. Ueberschau. IV, S. 360.



Vormann alle auf den Wechsel gegründeten Rechte gegen den Acceptanten abtreten könne. Renaud tadelt auch diesen Paragraphen als einen unzweckmäßigen.<sup>17)</sup> Wir halten ihn aber aus dem angeführten Grunde für materiell gerechtfertigt, wenn sich auch allerdings nicht bestreiten läßt, daß wie R. bemerkt, in vielen Fällen die Einwilligung der Vormänner nicht oder nicht sogleich zu erhalten ist, und der Wechselinhaber dann kaum zu einer so gefährlichen Verlängerung geneigt sein wird. Viel eher möchten wir tadeln, daß über die Form der Prolongation im citirten Paragraphen nichts gesagt wird. Aus dem Mangel ist zu entnehmen, sie könne ebenso gut auf dem Wechsel selbst oder einer Kopie als auf einer besonderen Urkunde ausgefertigt werden.

11) Aus der Vergleichung von § 45 Sch. und Art. 41 und 93 D. ergibt sich, daß die zwei Protesttage auf einen reduziert werden und die Kassiertage ganz wegfallen. Letztere sind bei Berathung der D. einzig mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Handels-Verhältnisse der Städte Hamburg<sup>18)</sup> und Augsburg aufgenommen worden, wären aber bei uns in keiner Weise gerechtfertigt. Ebenso ist die Verkürzung der Protesterhebungsfrist nur zu billigen. In § 45 Sch. hätte wohl eine Bestimmung über die Folge einer durch höhere Gewalt verhinderten rechtzeitigen Präsentation zur Zahlung aufgenommen werden dürfen.<sup>19)</sup> Man hat den Mangel einer solchen in D. schon vielfach gerügt. Herr Dr. Burkhardt spricht zwar seine persönliche Ansicht hierüber in den Motiven S. 107 und 108 sehr bestimmt und scharf aus. Ob dieses nun aber auch als die Meinung des Gesetzes zu betrachten sei, bleibt zweifelhaft. Die dem Charakter des Wechselrechtes und den Bedürfnissen dieses Verkehrs entsprechende, wenn auch allerdings unter Umständen zu Härten führende Meinung ist die, daß auch durch den Beweis der höhern Gewalt die Nachtheile der nicht

<sup>18)</sup> Hamburg hatte sogar 12 Respekttage und opterte diese nur gegen das Zugeständniß von 2 Protesttagen nach der Verfallzeit. S. Conferenz-Protokolle (Mannheimer Ausg.) S. 97—100.

<sup>19)</sup> Eine solche enthält z. B. § 37 Basler W. = D.

rechtzeitig geschehenen Präsentation nicht abgewendet werden können.<sup>20)</sup>

12) Zu den schwierigsten Materien des Wechselrecht gehört die Regulirung des Regreßverfahrens. Es ist bekannt, daß wiederholte Berathungen im Schooße der Leipziger Konferenz hierüber stattfanden und wie sehr die Meinungen auseinandergingen.<sup>21)</sup> Drei Systeme sind hier zu unterscheiden: die meisten ältern Wechselordnungen stellten als wesentliches Erforderniß die Notifikation auf. Binnen kürzester Frist, z. B. mit nächster Post, hatte der Inhaber des nicht bezahlten Wechsels allen denjenigen, gegen welche er seinen Regreß zu nehmen gedachte, Nachricht zu geben. Verspätung oder gänzliche Versäumung der Notifikation zog den Verlust des Wechselregresses nach sich. War aber die Notifikation gehörig geschehen, so hatte er nun während der ganzen Wechselverjährungsfrist Zeit zur Ausübung des Regresses.

Der Co. Art. 165 ff. verlangt seinen Worten nach zur Erhaltung des Regreßrechtes Notifikation und zugleich, wo nicht freiwillig bezahlt wird, gerichtliche Vorladung des oder der Regreßpflichtigen. Auch er will, daß gleich von Anfang an notifizirt werde gegen Alle, die der Regredient in Anspruch zu nehmen beabsichtigt. Er unterscheidet sich aber von den oben erwähnten ältern Gesetzgebungen dadurch, daß zwar die Notifikationsfrist verlängert ist (die kürzeste Frist beträgt 14 Tage von der Protesterhebung an und wächst dann bis auf zwei Jahre je nach der Entfernung des Regreßnehmers von dem Regreßpflichtigen), jedoch binnen der nämlichen Frist auch die Klage eingeleitet werden muß; es fallen also nach dem französischen Recht Notifikation und wirkliche Klageanstellung zu-

<sup>20)</sup> Diese Ansicht wird vertheidigt von Einert, Archiv für D. W.-R. I. 277 ff. Brauer, ebenda I. 272 ff. Bluntschli, D. W.-R. S. 83 ff. Seuffert Archiv II. 319. III. 94. Dieß ist denn auch der Standpunkt der Basler W.-R. und des Herrn Dr. Burkhardt. Dagegen sind: Treitschke, Encycl. II. S. 619 ff. Liebe, Braunschweiger Entwurf. S. 134 ff. Mittermaier im Archiv für D. W.-R. I. S. 147 ff.

<sup>21)</sup> Vergl. die Konferenz-Protokolle (Manheimer Ausgabe) S. 16, 17, 26 ff.

sammen und dem Regredient kommt keine weitere Verjährungsfrist mehr zu Gute. Die D. schlägt einen Mittelweg ein. Sie behält zwar die Pflicht zur Notifikation bei, aber nicht als Bedingung des Regresses selbst, sondern indem sie an deren Unterlassung gewisse Nachtheile knüpft; nämlich die Pflicht zum Schadensersatz, welcher aus der Nichtbenachrichtigung für die Vormänner entsteht und den Verlust des Anspruches auf Zinsen und Kosten. Sch. dagegen streicht die Notifikationspflicht gänzlich, gestattet wie D. den springenden Regreß, befreit aber die beim Rückgriff übersprungenen Wechselverpflichteten, wie dieß auch nach § 28 der Zürcher und § 33 der Basler Wechselordnung<sup>22)</sup> und faktisch auch im Co. anerkannt ist, weil dessen kurze Verjährungsfristen von selbst eine Befreiung des Uebersprungenen bewirken.

Wir erlauben uns über diese schwierige Materie wörtlich die betreffende Stelle des Basler Gutachtens (S. 38 ff.), mit welchem wir vollständig übereinstimmen, anzuführen: „Der Sch. hat vorgezogen, den einfachsten Weg zu wählen und die so vielfach bestrittene Notifikationspflicht als wechselrechtliche Solennität ganz fallen gelassen; er stützt sich dabei neben andern Gründen namentlich auch auf den im Eingang zu den Motiven des preussischen Entwurfs nachdrücklich ausgesprochenen Grundsatz, „daß ein Wechselgesetz jede weitschweifige Casuistik vermeiden und sich anstatt einer überflüssigen und schädlichen Detailerörterung auf einfache klare Sätze und Principien beschränken müsse.“ Als kaufmännische Uebung, als Schicklichkeitsrückzicht zwischen Geschäftsfreunden wird eine prompte Anzeige von der erfolgten Protesterhebung gewiß immer beibehalten bleiben und es liegt dieselbe schon im augenscheinlichen eigenen Interesse des Wechselinhabers, ohne daß es hiezu einer besondern gesetzlichen Vorschrift bedürfte. Es kommen aber Fälle vor, wo der Inhaber nicht beabsichtigt, die Rückzahlung von seinem unmittelbaren Indossanten zu verlangen; wo er sich dafür direkt an einen frühern Vormann wendet, der vielleicht im gleichen Ort wohnt oder mit dem er

<sup>22)</sup> Ebenso im holländischen Handelsgesetzbuch § 186.

sonst in einem Rechnungsverhältniß steht; warum sollte er nun gleichwohl seinen unmittelbaren Cedenten, den er gar nicht weiter in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, von der erfolgten Protesterhebung benachrichtigen müssen, dieser wieder seinen Vormann und so die ganze Reihe von Indossanten durch die Notifikation beunruhigen, während vielleicht der Wechsel bereits wieder in die Hände des Ausstellers zurückgelangt ist? Auch ist nicht zu verkennen, daß der Beweis der erfolgten Notifikation, wenn dieselbe bestritten wird, oft äußerst schwer zu erstellen ist, weshalb auch die D. (Art. 46) genöthigt ist, ganz willkürliche und oberflächliche Beweismittel hiefür zuzulassen. Das Präjudiz des Schadensersatzes zu Lasten desjenigen, welcher die Weiterbeförderung der Notifikation unterlassen hat, ist zudem ein sehr vages und unbestimmtes, und es werden hiedurch in das klare und scharfe wechselrechtliche Verhältniß ganz fremdartige Elemente hineingebracht. Als ein verfehltes und prinzipiell auf keine Weise begründetes Auskunftsmittel erscheint es uns endlich, wenn dem Regreßnehmer als Strafe für die unterlassene Notifikation außer der Entschädigungspflicht auch der Verlust seiner Ansprüche auf Zinsen und Kosten aufgebürdet wird, und er nur berechtigt sein soll, die Wechselsumme zu fordern. Es scheint uns dies eine künstliche und willkürliche Unterscheidung; denn wenn einmal ein Wechsel Mangel Zahlung protestirt ist, so bildet die Wechselsumme sammt Kosten und Zinsen ein Ganzes, und können wir nicht einsehen, mit welchem Rechte die darauf lautenden Regreßansprüche getheilt werden wollen. Einen wirklichen Schutz für die Wechselpflichtigen bildet das Notifikationsystem, so künstlich dasselbe aufgebaut ist, doch nicht; es beruht immer auf der Fiktion, daß die Notifikation, vom Wechselinhaber ausgehend, durch die ganze Reihe der Indossanten bis auf den Aussteller zurücklaufen werde; wenn aber durch die Nachlässigkeit eines einzigen Indossanten der Lauf unterbrochen wird, so bleiben die sämtlichen Vormänner vom Schicksal des Wechsels ohne Nachricht, und bleiben gleichwohl den Nachmännern nach wie vor regreßpflichtig; und zwar mit dem merkwürdigen Unterschiede, daß wenn zufällig derjenige In-

dossant den Regreß gegen sie nimmt, welcher die Lücke in der fortlaufenden Reihe der Notifikationen verschuldet hat, dieser bloß berechtigt ist, die Wechselsumme ohne Zinsen und Kosten zu fordern; wenn der Regreß aber von einem spätern Indossanten direkte genommen wird, die Wechselschuldner diesem gegenüber auch zur Rückzahlung von Zinsen und Kosten verpflichtet sind. Wir haben wohl nicht zu befürchten, daß der kaufmännische Gebrauch, wonach der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels in der Regel seinen Cedenten vom dem Vorfall sofort unterrichtet, jemals außer Übung kommen werde; wir glauben aber, der Sch. habe wohl gehandelt, daß er abweichend von D. diesen kaufmännischen Gebrauch nicht zu einer wechselrechtlichen Solennität stempelte und an deren Unterlassung Strafbestimmungen und Konsequenzen knüpfte, welche gar nicht durchführbar sind ohne eine wahrhaft vexatorische Belästigung des Verkehrs und ohne ein wahres Labyrinth von fremden civilrechtlichen Fragen in das Gebiet des Wechselrechts hinüberzuziehen.

Wenn in diesem Punkte Sch. im Gegensatz zu D. die Recht des Regreßnehmers gegenüber den zu Gunsten der Indossanten ihm auferlegten Pflichten und Lasten mehr in den Vordergrund stellt, so wahrt er dagegen die Interessen der Wechselverpflichteten einestheils durch kürzere Verjährungsfristen, anderntheils durch eine Modifikation des unbedingten springenden Regreßrechtes, wie D. dasselbe zuläßt.<sup>23)</sup> Sch. läßt wie D. den springenden Regreß zu, d. h. er verpflichtet den Wechselinhaber nicht, den Regreß gegen seinen unmittelbaren Vormann zu nehmen, sondern stellt es ihm frei, irgend einen früheren Indossanten oder den Aussteller direkte zu belangen; während aber D. dem Inhaber das Recht zugesteht, später nach Belieben wieder auf einen übersprungenen Nachmann des ersten Beklagten zurückzugreifen, falls die erste Klage ohne Resultat bleiben sollte, schneidet ihm Sch. dieses Recht ab, und erklärt durch die Klagehebung gegen einen früheren Wechselpflichtigen

<sup>23)</sup> Vergl. Art. 49 D. mit § 50 Sch. Letzterer beseitigt das sogen. Variationsrecht.

die Regreßrechte an dessen Nachmänner für erloschen. Letzteres ist im Einklang mit unserer Basler Wechselordnung (§ 33) und erscheint als eine nach dem Wegfallen der Notifikationspflicht im Interesse der wechselfpflichtigen Indossanten gebotene Vorschrift. Sie bewirkt, daß der Wechselinhaber in allen Fällen, wo er nicht unbedingt sicher ist, durch Anhebung einer Regreßklage gegen einen früheren Indossanten oder den Aussteller sofort befriedigt zu werden, seine Klage in erster Linie entweder ausschließlich gegen seinen Cedenten richten, oder doch diesen in der angehobenen Klage einbegreifen wird; und verhindert somit, daß die spätern Indossanten über das Schicksal des Wechsels oft längere Zeit im Ungewissen bleiben und erst später wieder auf sie zurückgegriffen wird, wenn eine Klage gegen einen früheren Wechselfpflichtigen ohne Erfolg geblieben ist, wie dieß sonst nach dem Wegfallen der Notifikationspflicht zu befürchten wäre. Wir haben wohl kaum nöthig beizufügen, daß unter der Regreßnahme gegen frühere Wechselfpflichtige, welche den Verlust der Ansprüche gegen die übersprungenen Indossanten zur Folge hat, nur die eigentliche gerichtliche Klagerhebung verstanden sein kann; daß aber eine bloße briefliche Aufforderung, den Wechsel zu bezahlen, oder die Vorweisung desselben bei einem frühern Wechselfpflichtigen zum Zwecke der Einlösung, mit keinerlei Präjudiz verbunden ist, sondern die Regreßansprüche des Inhabers gegen sämtliche Indossanten unverfehrt erhält."

Soweit das treffliche Gutachten. Eine weitere Abweichung von D., welche hier noch zu erwähnen ist, besteht darin, daß Sch. den Zinsfuß von 6 % auf 5 % ermäßigt und sodann, während D. jeden Indossanten, der den Wechsel freiwillig oder auf dem Wege des Regresses einlöst, als Entschädigung zu einer Provision von 3 % berechtigt, nur zu Gunsten des Protest erhebenden Wechselinhabers diese zuläßt und die spätern Indossanten nur zur Forderung der von ihnen wirklich ausgelegten Summe nebst den erwachsenen Unkosten ermächtigt, (§§ 51 und 52). Die Motive<sup>24)</sup> sprechen sich hierüber dahin

<sup>24)</sup> a. a. D. S. 118 und 119.

aus, daß, da der Wechsel durch eine Reihe Hände und Plätze zurücklaufen könne und deshalb die Retourrechnungen sich auf eine den letzten Regreßpflichtigen sehr beeinträchtigende Weise häufen, es Pflicht der Gesetzgebung sei, dieselben in normale Schranken zurückzuweisen. Anders aber als die Stellung der Indossanten sei die des Präsentanten. Letztere seien eine Menge Mühe, Gänge, Auslagen, vielleicht gar arge Bedrängniß durch die Nachbezahlung erwachsen, deswegen gebühre ihm, und nur ihm, eine Provision. Es scheint indessen doch diese Differenz von D. den kaufmännischen Anschauungen nicht ganz entsprechend und dürfte daher weniger zu loben sein.

13) Konform dem Art. 542 Co. hat Sch. in § 57 folgende Bestimmung aufgenommen, welche in D. ganz fehlt: „Sind Regreßpflichtige in Konkurs gerathen, so ist der Regreßnehmer berechtigt, bei jeder Konkursmasse seine ganze Forderung an Kapital, Zinsen, Auslagen u. s. w. geltend zu machen. Er muß jedoch dasjenige, was er aus einer Masse erhält, den andern in Abzug bringen. Den Wechsel, den Protest und die quittirte Retourrechnung ist er erst derjenigen Masse auszuliefern verbunden, welche den Rest seiner Regreßsumme bezahlt.“ Es ist gewiß nur zu loben, daß eine bestimmte Vorschrift über diesen Gegenstand in das Gesetz aufgenommen wurde, wie wir dies schon oben bei den allgemeinen Bemerkungen vorausschickten. Auf der Leipziger Konferenz wurde allerdings dieser Gegenstand auch besprochen, allein man zog es vor, denselben den Partikular-Konkursgesetzen zu überlassen, hielt übrigens obigen Grundsatz als Ausfluß des Principes der solidaren Haftbarkeit sämtlicher Wechselverpflichteten für selbstverständlich. Allein schon der Umstand, daß unsere Frage unter den Rechtsgelehrten kontrovers ist,<sup>25)</sup> beweist, daß man sie nicht als gar so einfach und keiner Erklärung bedürftig betrachten darf. Die St. Galler Wechselordnung (Tit. 5, § 6) geht von einem andern Standpunkt aus: hier mindert die aus einer Masse erhaltene Quote ipso jure um eben-

<sup>25)</sup> Vergl. z. B. Renaud, Lehrbuch d. W.-Rechts S. 194 und 195. Ehöl, Handelsrecht Bd. II. § 293.

soviel die ursprüngliche Eingabe, so daß also bei der zweiten Masse nur noch der unbezahlte Rest geltend gemacht werden darf und so fort. Da nach den meisten Gesetzgebungen die Wechselforderung im Konkurs eine einfache (laufende) ist und in der Regel pfandgedeckte und privilegierte Gläubiger die Aktiven aufzehren, so werden die Wechselgläubiger gewöhnlich gar nichts oder jedenfalls sehr wenig erhalten,<sup>26)</sup> um so mehr da nun für die reduzierte Eingabe im günstigsten Fall nur einige Prozente vergütet werden. Ist es dagegen dem Regredienten gestattet, seine ganze Forderung bei mehreren Massen voll anzumelden, so kann er für dieselbe vollständige Deckung erlangen (wenn er z. B. aus vier Konkursmassen je 25 % erhält). Die Sache ist juristisch so aufzufassen, als ob sämtliche Massen nur eine Liquidation bildeten, durch deren gemeinschaftliches Zusammenwirken dem Gläubiger völlige Befriedigung gewährt werden soll. Dagegen versteht es sich, daß der Regressnehmer nie mehr als seine Ansprüche percipiren darf. Für Weiteres würde er haften auf Grund unrechtmäßiger Bereicherung. Dieser § 57 Sch. ist praktisch wichtig auch für die Zwangsnachlaßverträge.

14) In dem Abschnitt über die Intervention finden wir verschiedene Redaktionsänderungen gegenüber D. Die Fassung des § 59 Sch. verdient jedenfalls um ihrer größern Deutlichkeit willen den Vorzug vor dem entsprechenden Art. 56 D. Sch. streicht sodann gänzlich die Bestimmung des Art. 65 D., wonach der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlung gelangt, weil der Trassat oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, berechtigt ist, von dem Zahlenden eine Provision von  $\frac{1}{3}$  % zu verlangen. Die Motive sprechen sich über den Grund der Weglassung nicht aus, und doch findet sich jene Provision auch in der Zürcher (§ 34), Baseler (§ 43) und St. Galler (Tit. 6 § 3) Wechselordnung. Das Basler Gutachten (S. 43) macht mit Recht darauf aufmerksam, daß unter den im § 25 Sch. er-

<sup>26)</sup> Ganz anders gestaltet sich das Schicksal der Wechselforderung im Konkurs, wenn für dieselbe ein Pfandrecht bestellt war. Vergl. hierüber Zeitschrift für vaterländisches Recht (v. Bern) N. F. I. S. 320.



wähnten durch die nicht erlangte Annahme verursachten Kosten doch wohl auch jene Interventions = Provision des nicht zur Zahlung gelangenden Ehrenacceptanten inbegriffen sei; deshalb lasse sich bezweifeln, ob nicht Art. 65 D. besser beibehalten worden wäre. Uebrigens sind auch in diesem Abschnitt erst in Folge der Renaudschen Kritik Verbesserungen gemacht worden. So sprach z. B. § 61 des zweiten Entwurfes von Nothadressen im Allgemeinen, dagegen § 67 *ibid.* von auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen. Eine Folge jenes Versehens ist es ohne Zweifel, daß es jetzt noch in den Motiven S. 124 heißt: „Der Wechselinhaber ist verpflichtet, bei nicht erlangter Annahme von Seite des Bezogenen oder bei Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfalltag den protestirten Wechsel sämtlichen Nothadressen vorzuweisen und sich zu vergewissern, ob nicht durch eine Ehrenannahme der Regreß auf Sicherstellung vermieden werden könne,“ während nach §§ 59 und 65 des Gesetzes nur für solche Nothadressen, die auf den Zahlungsort lauten, diese Verpflichtung gilt. Auch hier ist dann entsprechend dem früher sub Nr. 11 Angegebenen die Präsentationsfrist auf den ersten Werktag nach dem Verfalltag fixirt, während Art. 62 D. sagt: „spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstag.“

15) Wie bereits oben bemerkt, ist auch der zwölfte Titel in Sch. (§§ 68 und 69) über die Wechselbürgschaft in Vergleich mit D. eine besondere Einschaltung. Zwar erwähnt allerdings Art. 81 *pos.* 1 D. auch die Verpflichtung des Wechselbürgen, allein die Bestimmung des § 69 Sch. ist denn doch kein überflüssiger Zusatz. Dieser handelt von den Rechten der Avalisten. Während zwar der Avalgeber eine selbstständige, nicht bloß subsidiäre Wechselverbindlichkeit übernommen hat, so stehen ihm hingegen umgekehrt bloß abgeleitete Rechte<sup>27)</sup> zu; er erwirbt *ipso jure* die Ansprüche und Regreßrechte, welche demjenigen zustanden, für welchen er den Wechsel honorirte. Was jedoch seine Schadloshaltung betrifft gegenüber

<sup>27)</sup> § 71 des zweiten Entwurfes hatte ihm unrichtiger Weise selbstständige Rechte eines Wechselgläubigers eingeräumt.

demjenigen, zu dessen Gunsten er intercedirte, so beurtheilt sich dieselbe nach civilrechtlichen Grundsätzen und kömmt hier nicht weiter in Betracht. Nach § 68 ist die Unterzeichnung auf dem Wechsel selbst vorgeschrieben. Der Co. Art. 142 gestattet auch eine Wechselbürgschaft *par acte séparé*; dabei kommt es dann auf die besonderen Conventionen unter den Partheien an. Sicherlich eignen sich solche Special-Aktenstücke für den Wechselverkehr gar nicht und führen eher zu Streitigkeiten.

16) Der ganze dreizehnte Titel (§§ 70—76) in Sch. über Bervielfältigung der Wechsel stimmt mit Ausnahme des Schlusssatzes in § 76 wörtlich mit den korrespondirenden Art. 66—72 D. überein; dagegen enthalten die §§ 77—79 Sch., von den verlorenen Wechseln handelnd, Redactionsänderungen, welche schwerlich als Verbesserung der Art. 73 und 74 D. bezeichnet werden können; hier stimmen wir mit den von Renaud geäußerten Bedenken überein.<sup>28)</sup> Unrichtig ist es erstens, wenn in § 77 I. 2 der Nachweis über den Besitz und Verlust des Wechsels für die Einleitung des Amortisationsverfahrens verlangt wird, während es vielmehr die Bescheinigung des Eigenthums am Wechsel ist, welche hier entscheidet. Unzweckmäßig ist es ferner, wenn der unbekanntes Inhaber aufgefordert wird, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel „vorzulegen“, da die bloße Meldung, daß man den Wechsel besitze, dem Zweck des Amortisationsverfahrens vollkommen genügt und es unnöthig ist, den entfernt wohnenden Inhaber zu nöthigen, den Wechselbrief den Gefahren einer Versendung auszusetzen. Endlich ist Art. 73 D. in die §§ 77 und 79 gespalten, wobei Lemma 2 des ersteren wohl besser weggeblieben wäre. Auch ist Art. 74 D. präciser gefaßt als § 78 Sch.

17) Die §§ 80—82 Sch. handeln von der Wechselfälschung und den mangelhaften Unterschriften. Auch hier sind wieder in der Fassung einzelne Abweichungen von D. bemerklich. § 81 Sch. ist besser und ausführlicher als Art. 76 D. Ersterer lautet: „Aus einem Wechsel, dessen ursprüngliche Summe, Verfallzeit u. s. w. verfälscht sind, haftet jeder Indossant für die-

<sup>28)</sup> Zweite Kritik a. a. D. Krit. Ueberschau IV. S. 363.

jenige Summe, Verfallzeit n. s. w., für welche er den Wechsel weiter begeben hat. Wird der Wechsel nach stattgefundenener Verfälschung acceptirt, so haftet der Acceptant aus seinem Accepte. Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme oder Ehrenannahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird angenommen, daß sie vor der Verfälschung stattfand." D. läßt dagegen die Frage über Verfälschung einzelner Theile des Wechsels, z. B. Wechselsumma, Geldsorte, Verfallzeit, unentschieden, während doch gerade diese Art Fälschung häufiger vorkommt, als die Verfälschung der Unterschrift. § 82 Sch. (mangelhafte Unterschriften betreffend) entspricht dem Art. 95 D., welcher jedoch noch folgenden Zusatz hat: „Daselbe gilt von Vormündern und andern Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselklärungen ausstellen.“ Sodann vermißt man ferner in Sch. eine Bestimmung, wie sie Art. 94 D. folgendermaßen enthält: „Wechselklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.“ Schon Finsler<sup>29)</sup> hat diesen Mangel getadelt. Das Wichtigste scheint uns, daß Wechselklärungen mit Kreuzen oder Zeichen gar keine wechselrechtliche Bedeutung haben, mit andern Worten, daß Leute, die nicht schreiben können, auch keine Wechsel ausstellen oder indossiren sollen. Hat die Richterwähnung in Sch. diesen Sinn, worüber sich freilich in den Motiven keine Andeutung findet, so können wir sie nur billigen.

18) Von den verkürzten Verjährungsfristen haben wir schon oben sub Nr. 4 bei Anlaß der Präsentation gehandelt.

19) Der vierte Abschnitt in Sch. (§§ 91 und 92) handelt von den Anweisungen. D. hat diese Materie ganz weggelassen resp. der Partikulargesetzgebung anheimgestellt. In der Leipziger Conferenz waren indessen die Ansichten hierüber sehr getheilt.<sup>30)</sup> Die einen Mitglieder bestritten das Bedürfniß solcher Verschreibungen mit Wechselkraft und betrachteten den eigenen do-

<sup>29)</sup> a. a. D. S. 106.

<sup>30)</sup> Vergl. Conferenz-Protokolle (Manheimer Ausgabe) S. 101 ff.

mizilirten Wechsel als einen genügenden Ersatz für kleinere Fabrikanten und Kaufleute, sowie für Posten von geringerm Betrage. (Daher Art. 99 D., welcher in Sch. ganz fehlt.) Die andern Abgeordneten, namentlich auch solche der freien Hansestädte, verfochten lebhaft die Gleichstellung der kaufmännischen Anweisungen mit den Tratten. Eine Vereinbarung wurde nicht erzielt und daher die ganze Materie gestrichen. Der Verfasser von Sch. bemerkt in den Motiven (S. 163), daß durch jenen Entscheid dem deutschen Partikularismus Anlaß gegeben worden sei, sich wieder in vollster Blüthe zu entwickeln. Wenn er indessen am Schlusse bemerkt, daß die meisten schweizerischen Wechselgesetzgebungen dieselben als ebenbürtige Surrogate den Tratten an die Seite gestellt haben,<sup>31)</sup> so ist dies wenigstens mit Bezug auf die wechselrechtliche Exekution für Zürich unrichtig. Allerdings erwähnt § 4 der Zürcher Wechselordnung auch die Assignationen neben den Solawechseln und Billets an Ordre, allein nur insoweit, daß von diesen Papieren keine Sekunden, wohl aber Kopien gegeben werden dürfen. Das Obergericht hat aber an dem Wortlaut dieses alten und schlecht redigirten Gesetzes zähe festhaltend (§ 11 in Verbindung mit § 26), den sog. Billets an Ordre den schnellen Rechtstrieb gewährt, dagegen den Anweisungen, selbst wenn sie an Ordre gestellt sind, denselben consequent verweigert.<sup>32)</sup> Wir halten dies für materiell unrichtig,<sup>33)</sup> können aber die formellen Gründe unserö obersten Tribunals vollständig begreifen. Wie sehr man

<sup>31)</sup> Ueber die Bedeutung der kaufmännischen Anweisungen im schweizerischen Geschäftsverkehr vergl. das Basler Gutachten S. 31. Nach der St. Galler W.-O. Tit. 10 § 2 und 3 wird ein Unterschied statuirt zwischen Assignationen, die von Auswärts auf St. Gallen trassirt werden und fremden Anweisungen, die in St. Gallen girirt werden und auf fremde Plätze lauten. Nur Letztere genießen das Wechselrecht.

<sup>32)</sup> Vergl. Schauberg, Beiträge zur Zürcher R.-Pfl. IX. 429. Nr. 17. Neuerdings verneint in Schauberg, Zeitschr. (Fortsetzung v. obigen) II. 418. Nr. 105. V. 24. VI. 321.

<sup>33)</sup> Ebenso Meyer, d. summarische Verfahren nach zürcher. Recht. Zürich 1844. S. 30 ff.

indessen in Zürich von der Ansicht ausgeht, daß die kaufmännischen Anweisungen im Verkehr die gleiche Rolle spielen wie Tratten, also auch von den Gerichten gleich behandelt werden sollten, beweist einerseits der Umstand, daß die eben erwähnte obergerichtliche Praxis vielfach getadelt wird, andererseits der § 1196 des privatrechtlichen Gesetzbuches, welcher die für die kaufmännischen Anweisungen (im Gegensatz zu den einfachen Assignationen) geltenden Formen und Grundsätze in die Wechselordnung verweist.

Unter diesen Umständen ist es gewiß nur zu billigen, daß Sch. diese Materie gesetzlich regulirt. Rückfichtlich der Essentialien unterscheidet sich die Anweisung von der Tratte nur durch die Bezeichnung als Anweisung. Schon der erste und zweite schweizerische Entwurf hatten diesen Gegenstand aufgenommen, und es schenkte demselben auch die Kommission, wie die größere Konferenz, ihre besondere Aufmerksamkeit. Der § 94 des zweiten Entwurfes hatte noch eine Bestimmung enthalten über die Klausel „ohne Protest“ und wurde dann mit Recht gestrichen. Die Frage, ob nicht als wesentliches Erforderniß die Bezeichnung „kaufmännische oder wechselrechtliche Anweisung“ vorgeschrieben werden solle, wurde von der Kommission verneint, weil die Wirksamkeit dieser Papiere nicht auf den Kaufmannsstand zu beschränken sei.<sup>34)</sup> Mit Recht bemerkt Finsler,<sup>35)</sup> daß wenn diese §§ 91 und 92 in Zürich unverändert angenommen werden, der Ausdruck des § 1196 des privatrechtl. Gesetzbuch „kaufmännische“ als Gegensatz zu der „einfachen“ Anweisung nicht mehr recht passe. Indessen dürfte dies wohl kaum Mißverständnisse erzeugen, noch viel weniger einen Grund abgeben, den Sch. in Zürich nicht zu adoptiren. Es würde dann eben die kaufmännische Anweisung des privatrechtlichen Gesetzbuches mit den (wechselrechtlichen) Anweisungen der § 91 und 92 cit. identisch sein.

20) Der fünfte Abschnitt (§§ 93 — 95) handelt von der Gesetzgebung anderer Kantone und des Auslandes, mit andern

<sup>34)</sup> S. Motive S. 164.

<sup>35)</sup> a. a. D. S. 127.

Worten von dem internationalen Wechselrecht, wie der 15te Titel (Art. 84 — 86) D. Es hat jedoch Art. 84 D. folgenden Zusatz: „Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebnahme von Wechselverbindlichkeiten im Inland verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.“ Wir bedauern, daß Sch. diesen Zusatz weggelassen hat. Die Bedenken des Herrn Dr. Burkhardt<sup>36)</sup> können wir unmöglich theilen. Er meint nämlich, solche Bestimmungen, die einen im Inland contrahirenden Ausländer als *subditus temporarius* den Gesetzen des Inlandes unterwerfen, greifen in das internationale Recht ein, gestalten den Ausländer vorübergehend zu einem Inländer und veranlassen nur Unvollstreckbarkeit der gefällten Urtheile und unangenehme Repressalien. Es hat aber jener Grundsatz von D. schon lange in der französischen und englischen Praxis Geltung und ist auch durch das Handelsbedürfniß vollkommen gerechtfertigt. Deshalb sind wohl auch Repressalien nicht so sehr zu fürchten. Auch das Zürcher privatrechtliche Gesetzbuch § 2 l. 2 stellt das gleiche Princip auf, so daß hier allerdings bei Annahme des Sch. im Kanton Zürich eine Differenz entstünde, die weit wichtiger und bedenklicher wäre, als die oben erwähnte verschiedene Benennung der kaufmännischen Anweisungen.

21) Der sechste und letzte Abschnitt (§§ 96 — 106) behandelt den Wechselprozeß und die Wechselexecution. Es ist aber derselbe nach der Ansicht der Kommission kein integrierender Bestandtheil des Gesetzes, sondern es wird dem Belieben der einzelnen Kantone anheimgestellt, ob sie den Konkordatsentwurf mit oder ohne diesen Schlußabschnitt annehmen wollen. Viele Kantone befürchteten von daher eine Verwerfung des Konkordates und beantragten die Regulirung der Vollstreckung und die Gerichtsbarkeit in Wechselfachen der Kantonalgesetzgebung zu überlassen. Andere Kantone dagegen, in richtiger Erkenntniß der Nothwendigkeit einer der materiellen Wechselstrenge gleichmäßig entsprechenden prozessualischen Rechtshülfe, drangen

<sup>36)</sup> Vorwort S. 10 und Motive S. 166.

auf eine Vereinbarung auf diesem Gebiete und verlangten die Gleichstellung der Wechsel mit den rechtskräftigen Urtheilen. St. Gallen, Zürich und Basel erklärten, von ihrem alten längst bewährten schnellen Rechtstriebverfahren nicht abgehen zu dürfen. So ist nun also den Ständen freigestellt, auf dem Wege ihrer Kantonalgesetzgebung für ein summarisches Verfahren und eine von der gewöhnlichen Schuldbetreibung abweichende Exekution zu sorgen. Denjenigen Kantonen, welche mit Recht erachten, daß materielle und prozessualische Bestimmungen des Wechselrechts naturgemäß zusammengehören und daß man sich gar wohl über Alles einigen dürfte, ist nun durch diesen Schlußabschnitt Rechnung getragen. Denjenigen aber, die in der Beibehaltung des schnellen Rechtstriebes eine Lebensfrage erblicken, ist durch die Vorschrift des § 106 gestattet, ihrem bisherigen System treu zu bleiben.<sup>37)</sup> Bereits haben denn auch, wie wir oben schon in Kürze andeudeten, die Kantone Bern und Luzern diesen Abschnitt nach ihren Bedürfnissen umgeändert, Solothurn denselben mit einziger Ausnahme des § 102 ganz weggelassen.

Was nun im Allgemeinen diesen sechsten Abschnitt von Sch. anbetrifft, so enthält derselbe ganz treffliche und praktische Bestimmungen, gegen welche sich wenig wird einwenden lassen, die auch hier zu keinen weiteren Bemerkungen Veranlassung geben. Es ist einzig § 102 einer nähern Prüfung werth, da derselbe im Abschneiden von Einreden viel weiter geht, als Art. 82 D. Er lautet so:

„Außer den Einwendungen, welche die Kompetenz des Gerichtes oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen. Alle übrigen nicht aus dem Wechselrecht entspringenden Einreden sind unstatthaft, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch

<sup>37)</sup> Vergl. Motive § 106, S. 181 und 182.

Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen. Der Einwand der Simulation oder Compensation, sowie Widerklagen, dürfen niemals stattfinden.“

Dagegen lautet der erwähnte Art. 82 D. (im Abschnitt: Klagerecht des Wechselgläubigers) ganz kurz so:

„Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.“ Mit andern Worten besagt dieser Artikel, alle *exceptiones ex persona indossantis* sind ausgeschlossen. Zugelassen sind dagegen nur diejenigen, welche aus der Wechselurkunde selbst klar gemacht werden können oder durch das Wechselrecht begründet werden, wie z. B. die Einrede der Verjährung oder einer unterlassenen Solennitätsform, oder des Mangels eines wesentlichen Erfordernisses des Wechsels, oder z. B. die Einrede des Indossanten, daß er „ohne Gewähr“ girirt habe. Alle diese Einreden sind aber Ausflüsse des materiellen Wechselrechts, sie wirken also nicht bloß im Wechselprozeß, wo sie ohnedem sofort liquid sein müssen, sondern sie würden auch im ordentlichen Civilverfahren nicht minder wirksam sein. Es ist ein großer Irrthum, wenn Viele glauben, dieser Art. 82 enthalte eine prozessualische Vorschrift. D. hat mit richtigem Takt alles Prozessualische verbannt und der Partikulargesetzgebung anheimgestellt. Es sind daher auch jene Vorwürfe, der Art. 82 sei zu vag,<sup>48)</sup> unbegründet und es verdient hier der § 102 Sch., der gerade umgekehrt seinerseits auf einer Unklarheit beruht, keineswegs den Vorzug. Es ist eben praktisch außerordentlich wichtig, ob eine Einrede aus materiellen oder prozessualischen Gründen abgeschnitten sei. Findet nämlich das Letztere statt, so kann die Einrede wieder geltend gemacht werden, sobald der Kläger auf den Wechselprozeß verzichtet und seinen Anspruch im ordentlichen Civilprozeß geltend macht.

Es ist nun gewiß nur zu billigen, wenn Sch. den Einwand der Simulation und der Widerklage für den Wechsel-

<sup>48)</sup> J. B. Gelpke, Zeitschrift für Handelsrecht I. S. 158 ff.



prozeß ausschließt, ja wir erklären uns auch damit einverstanden, daß selbst die Einrede der Compensation hier weg falle.<sup>39)</sup> Dagegen läge in der gänzlichen Abschneidung der Einreden der Kompensation und Simulation aus materiellen Gründen offenbar eine Ungerechtigkeit. Es ist daher der § 102 wohl so zu verstehen, daß die einen der hier aufgezählten Einreden aus prozessualischen Gründen, die andern aus materiellen ausgeschlossen seien. Unter dieser Voraussetzung können wir uns ganz einverstanden erklären, obwohl die Redaktion keine glückliche genannt werden kann und die Subsumtion aller dieser Bestimmungen unter den Titel „Wechselprozeß“ eher zu Mißverständnissen führen könnte. —

Wenn wir alles bisher Erörterte zusammenfassen, so ergibt sich uns als Resultat, daß in vielen Bestimmungen Sch. den Vorzug vor D. verdient, daß Sch. einzelne Abschnitte und Paragraphen aufgenommen hat, die in D. ganz fehlen; daß aber auch umgekehrt wieder viele Artikel von D. besser redigirt, einzelne Materien zweckmäßiger geordnet und einige wenige Punkte in Sch. unnöthiger Weise weggelassen worden sind. Es dürfte also für den unbefangenen Forscher ziemlich schwer sein zu entscheiden, zu wessen Gunsten die Waagschale sich neige. Wir möchten ebenso wenig in das strenge Urtheil Renauds einstimmen, als Sch. eine bedeutende Verbesserung von D. oder gar als einen Fortschritt der Wissenschaft bezeichnen. Allein ganz unbedenklich möchten wir den schweizerischen Kantonen, welche noch kein Wechselrecht besitzen oder deren veraltete Wechselordnungen den Bedürfnissen der Jetztzeit nicht mehr genügen, anempfehlen, unsern Konkordatsentwurf und zwar möglichst unverändert zu adoptiren. Der Anschluß an D., den Finsler in seiner mehrmals erwähnten Kritik befürwortet, hätte in der That durch die Vereinigung mit einem so ausgedehnten Rechtsgebiet sowohl praktisch als in wissenschaftlicher Beziehung große Vortheile geboten; allein davon kann jetzt

<sup>39)</sup> Vergl. Basler Gutachten S. 45 ff., welches den Art. 82 D. auch nicht versteht. Dagegen Finsler a. a. O. S. 129. In Deutschland ist dies kontrovers, s. z. B. Borchardt, D. W.-D. S. 75.

nach dem Vorgange von Solothurn, Bern und Luzern keine Rede mehr sein, ohnedem hätten sich wohl die französischen Kantone nie dazu verstanden, während sie viel eher geneigt sein werden, unsern Konkordatsentwurf anzunehmen. Eine für mehrere Kantone oder für die ganze Schweiz gemeinsame Wechselgesetzgebung bietet unbestreitbar so große Vorzüge und so mannigfachen Nutzen dar, daß man darüber die Nichtigkeit dieser oder jener vereinzelter Detailbestimmung füglich bei Seite setzen dürfte. Ubrigens wird im großen Ganzen durch die Annahme von Sch. faktisch D. doch recipirt, da die Differenzen, wie wir gesehen haben, nicht mehr sehr bedeutend sind. Die Einführung des Konkordatsentwurfes wird in keinem Kanton irgendwelche erhebliche Gefahren oder Verletzungen des bestehenden Rechtszustandes zur Folge haben, wenn auch die eine oder andere Bestimmung nicht ganz zum übrigen Rechte paßt, und wenn auch begreiflicherweise die Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit an manchem Orte begründete Bedenken hervorruft. Man vergesse nicht, daß dieses bei Annahme von D. ebenso der Fall wäre. Endlich wäre es in der That zu bedauern, wenn das schöne Ziel, welches die Urheber und Beförderer dieser Arbeit vor Augen hatten, nicht wenigstens annähernd erreicht würde. Wir schließen daher mit dem Wunsche, daß der Konkordatsentwurf in der Schweiz die verdiente Anerkennung finde und daß dem Beispiele Solothurns, Berns und Luzerns recht bald Basel, Zürich, St. Gallen und andere Kantone folgen mögen!

---